



Benutzungsordnung für die Kommunale Kinderkrippe Lottstetter Sprösslinge

Für die Arbeit in der kommunalen Kinderkrippe Lottstetter Sprösslinge der Gemeinde Lottstetten sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Lottstetten betreibt die kommunale Kinderkrippe Lottstetter Sprösslinge (später auch Kindertagesstätte/-einrichtung genannt) im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTagG) als öffentliche Einrichtung. Sie dient der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alterssegment von 1 bis 4 Jahren.

82

Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter*innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder Iernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3

Aufnahme

(1) In die Einrichtung werden Kinder im Alter vom ersten bis zum dritten Lebensjahr aufgenommen und maximal bis zum vierten Lebensjahr betreut, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Eine Aufnahme ist bereits zum 1. des Monats möglich, in dem das Kind das Mindestaufnahmealter erreicht. Ist eine Folgebetreuung in einem Lottstetter Kindergarten erwünscht, muss die Platzanfrage/Anmeldung in einem der Lottstetter Kindergärten seitens Erziehungsberechtigten gesondert stattfinden. Es besteht kein Anspruch auf eine automatische Folgebetreuung. Bei Platzbestätigung seitens eines Lottstetter Kindergartens, erfolgt der Wechsel abhängig von der jeweiligen Platzkapazität, zwischen dem dritten und vierten Lebensjahr.



- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
- (4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 5 vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U8).
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages der Sorgeberechtigten (Anlage 2) sowie der Vorlage der vollständig ausgefüllten Anlagen (Anlage 1-14 und eventuell benötigten Zusatzdokumenten=Anhänge).
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nur nach Vorlage eines Nachweises über einen vorhandenen Masernschutz (Anlage 6); bei unter Zweijährigen genügt die erste Impfung. Ab dem zweiten Geburtstag erfolgt die Aufnahme erst nach vollständigem Impfschutz, sprich mit 2 Masernimpfungen; es wird empfohlen, vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphterie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (7) Die Personensorgeberechtigten (später auch Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte/Eltern genannt) verpflichten sich, Änderungen in der Personalsorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

84

Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss nicht erfolgen, wenn das Kind eine Zusage in einem Lottstetter Kindergarten (Kindergarten Hand in Hand oder Waldkindergarten Waldstrolche) erhalten hat. In allen anderen Fällen der Abmeldung gilt das zuvor genannte Kündigungsvorgehen.
- (2) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat, die Erziehungsberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachteten, nicht ausgeräumte erheblich Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angepasste Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches bestehen bleiben.

Wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

(3) Wird die Benutzungsgebühr nicht fristgerecht beglichen wird wie folgt vorgegangen:

Wird die Benutzungsgebühr nicht fristgerecht bezahlt, erhalten Sie eine Mahnung mit 4 – Wochen – Frist zur Bezahlung.



Sollte die Benutzungsgebühr bis zur neuen Fälligkeit immer noch nicht beglichen sein, wird die gebuchte Betreuungszeit für einen Zeitraum von maximal 4 Wochen auf die Grundbuchungszeit HT (07.30 Uhr – 11.45 Uhr) zurückgestuft.

Ist die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf der Rückstufung immer noch nicht beglichen, erfolgt eine fristlose Kündigung des Kinderkrippenplatzes.

Sollte die Benutzungsgebühr nach Ablauf von 4 Wochen nach der fristlosen Kündigung immer noch nicht oder nicht vollständig beglichen sein, wird der Kinderkrippenplatz anderweitig vergeben.

85

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kinderkrippenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenfachkraft oder Leitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- (4) Es wird gebeten, die Kinder bis spätestens o8.45 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (5) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (6) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- (7) Zum Schutz der Kinder ist unsere Eingangstüre von außen verschlossen. Zum Betreten der Einrichtung müssen Besucher*innen einzeln klingeln, damit der/die Mitarbeiter*in den Einlass kontrollieren können. Das Aufhalten der Eingangstüre bzw. das Hereinlassen von anderen Besuchern, ist nicht erlaubt. Beim Rausgehen ist darauf zu achten, dass keine Kinder ohne Begleitperson mithinauslaufen können.

86

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferien- und Schließtage werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- Die Ferien werden von der Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.



§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag), gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird in einer gesonderten Satzung (Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindergärten und der Kinderkrippe Lottstetten) geregelt. Das Essensgeld wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt und separat erhoben.
- (3) Die Gebührenplicht entsteht mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages (Anlage 2) ab dem Monat des vereinbarten Eingewöhnungstermins. Wird ein Krippenplatz nicht wahrgenommen, gilt die 4 Wochen Kündigungsfrist zum Monatsende aus §4 (1). Die Gebühren werden demnach erhoben, auch wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.

8 8

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, erschöpfendem Husten, geröteten/tränenden Augen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Den Erzieher*innen steht es frei, offensichtlich kranke Kinder bis zur vollständigen Genesung von der Teilnahme am Kinderkrippenbetrieb auszuschließen. Da sich schutzbedürftige Kleinkinder in unserer Einrichtung befinden, sind Kinder mit Durchfall und/oder Fieber (ab 38.5 Grad) 48 Stunden symptomfrei zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel COVID, Diphterie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen (sh. Anlage 3+4).
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit auch in der Familie die Einrichtung wieder besucht, steht es der Einrichtungsleitung frei, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu fordern.
- (4) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen verabreicht. Die schriftlichen Vereinbarungen sind bei der Leitung abzuschließen (sh. Anhang 4).

89

Aufsicht

- (1) Die Erzieher*innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Die Kinder dürfen ausschließlich von den Erziehungsberechtigten und abholberechtigten Begleitpersonen (Anlage 8), sowie dem



miteinander. mittendrin.

Notfallkontakt (Anlage 1) abgeholt werden. Für eine dauerhafte Abholberechtigung ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich (Es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Elternteil auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.). Für die einmalige Abholberechtigung genügt die Unterschrift einer/s Erziehungsberechtigten. Sollte das Kind nicht von einer/m Personensorgeberechtigten bzw. einer abholberechtigten Begleitperson abgeholt werden und sollten die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sein, dürfen die Mitarbeiter*innen dauerhaft abholberechtigte Begleitpersonen, sowie den Notfallkontakt kontaktieren und das Kind und somit die Aufsichtsplicht an diese übergeben.

- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut einer/s Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Die Übergabe der Aufsichtspflicht erfolgt klar und prompt, mindestens mit kurzem Augenkontakt und einer Begrüßung/Verabschiedung zu einem/einer Mitarbeiter*in, welche/r die Aufsichtspflicht zu diesem Zeitpunkt übernimmt beziehungsweise abgibt.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten/die Begleitpersonen des Kindes aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

₹10

Zusammenarbeit des Trägers mit den Personensorgeberechtigten

(1) Im Verhältnis zu Personensorgeberechtigten können Konfliktlagen entstehen (z.B. bei Trennung, Scheidung etc.). Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes ist es jedoch für den Träger unbedingt notwendig, mit seinen Vertragspartner*innen weiter reibungslos zusammenzuarbeiten.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich daher bei Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können unverzüglich

- selbständig eine Regelung (bspw. hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kinderkrippenbereich) herbeizuführen und
- den Träger in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.
- (2) Der Träger bzw. das erzieherisch tätige Personal ist verpflichtet in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.

§ 11

Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert, insbesondere auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung, während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).



- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter*innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Unfälle während der Kinderbetreuung können trotz besten Sicherheitsvorkehrungen passieren, gerade weil Kleinkinder oral erkunden oder in ihrer Motorik und Empathie noch nicht ausgereift sind. In einer Kindertageseinrichtung findet keine 1:1 Betreuung statt.

§ 12

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (§ 5 Kindertagesbetreuungsgesetz- KiTaG).

§ 13

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen.
- (3) Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anlage 11).

814

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 07.11.2025 in Kraft.



Lottstetten, den 07.11.2025



Anlagen:

Anlage	1: Aufnahmefragebogen	Seite 8 - 9
Anlage	2: Betreuungsvertrag	Seite 10
Anlage	3: Belehrung für Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 InfektionsschutzgesetzS	eite 11 - 12
Anlage	4: Bestätigung der Belehrung gem. §34	Seite 13
Anlage	5: Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung	Seite 14
Anlage	6: Nachweis über Durchführung der Impfberatung	Seite 15
Anlage	7: Schweigepflichterklärung	Seite 16
Anlage	8: Einverständniserklärung zur Abholung durch andere Begleitpersonen	Seite 17
Anlage	9: Datenschutzrechtliche InformationSe	ite 18 - 19
Anlage	10: Einverständniserklärung zur Erfassung von Daten	Seite 20
Anlage	11: Einverständniserklärung über die Veröffentlichung von Fotos	Seite 21
Anlage	12: Einverständniserklärung zur Teilnahme an Ausflügen	Seite 22
Anlage	13: Kommunikation mit dem Folgekindergarten Lottstetten	Seite 22
Anlage	14: Einverständniserklärung zur Wahrung der Gesundheit im Tagesablauf	Seite 23
Anlage	15: Bankeinzugsermächtigung für die Kinderkrippengebühr	Seite 24
Anlage	16: Bankeinzugsermächtigung für das Essensgeld	Seite 25
	Anhänge/eventuell benötigte Zusatzdokumente:	
	Anhang 1: Arbeitgeberbescheinigung	Seite 26
	Anhang 2: Ärztliche Bescheinigung bei Allergien und Unverträglichkeiten	. Seite 27
	Anhang 3: Vorgehen bei medizinischen Vorfällen und chronischen Erkrankungen	Seite 28
	Anhang 4: Einverständniserklärung zur Verabreichung von Medikamenten	Seite 29
	Anhang 5: Schweigepflichtentbindung zur Kommunikation mit medizinischen,	
	therapeutischen oder sonstigen Institutionen	Seite 30

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Aufnahmefragebogen

	Daten des Kindes*
Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Straße	
Wohnort	
Staatsangehörigkeit	
Familiensprache	

^{*} In allen Anlagen und Anhängen handelt es sich um dieses Kind.

Daten der Erziehungsberechtigten*		
	Erziehungsberechtigte*r 1	Erziehungsberechtigte*r 2
Familienname		
Vorname		
Straße		
Wohnort		
Staatsangehörigkeit		
Arbeitgeber*in Bei VÖ und GT ist eine Arbeitgeberbescheinigung (sh. Anhang 1) abzugeben Telefon		
E-Mail		

^{*}In allen Anlagen gelten diese Erziehungsberechtigten. Änderungen im Familienverhältnis müssen der Leitung mitgeteilt werden. In allen Anlagen haben alle Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltem leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Elternteil auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.



			miteinander. mittendrin.
		ster des Kindes	
	Name und Vorname	Geburtsdatum	Soziale Einrichtung (Kindergarten, Schule)
Geschwisterkind 1			
Geschwisterkind 2			
Geschwisterkind 3			
	Wichtige Ko	ntakte des Kindes	
Kinderärzt*in	O		
Außenstellen (Logop	pädie, Therapie, etc.)		
	Madizinischa und na	rsönliche Daten des Kin	dos
Allergien	Medizinische und pe	1301 IIICHE DATEH GES KIII	ucs
Ärztl. Bescheinigung (sh.	Anhang 2) beilegen		
Chronische Erkranku Medizinisches Vorgehen			
Auffälligkeiten Eventuelle Berichte beilegen			
Darf das Kind etwas Bsp. Fleisch o.Ä.	nicht essen?		
Person erreichbar se	ein, soll folgende Perso tverständlich können die Konta	n kontaktiert werden, akte jederzeit bei der Leitung	keine erziehungsberechtigte welcher die Aufsichtsplich gelöscht/verändertwerden):
	Notta	allkontakt*	
Kontakt 1 Name/Vorname/Tele	fonnummer		
Kontakt 2 Name/Vorname/Tele	fonnummer		
*Alle Notfallkontakte sind	automatisch auch dauerhaft Al	l bholberechtigte.	
Werden keine Notfallkonta	akte angegeben, wird im mediz	:inischen Zweifelsfall der Ret	tungsdienst in Anspruch genommer *r die Aufsichtsplicht übernimmt.
Ort, Datum		Unterschriften Erziehur	ngsberechtigte



Betreuu	ngsvertrag					
zwischen	Gemeinde Lottste	tten	und			
	Kinderkrippe Lott	stetter Sprösslinge		Erziehun	gsberechtigte	
	Kirchplatz 2					
	79807 Lottstetter	1				
				Anschrift		
für						
	Kind					
		Doctätigto	Dotrou	ınd		
	Montag	Bestätigte Dienstag	Mittw		Donnerstag	Freitag
HT	Workag	Dieristag	TVITCCVV	OCH	Donnerstag	riellag
VÖ						
GT				-		bis 14.00 Uhr
Mittagess	sen		1			
Eingowähr	aungestart					
Lingewoni	nungsstart					
Die Erziehu	ıngsberechtigten be	estätigen, dass die g	gemach	ten Anga	ben richtig sind	und stimmen den
Vertragsbe	edingungen der Kin	derkrippe Lottstett	er Sprö	sslinge z	u. Die Konzepti	on, die finanzielle
Regelunge	n sowie alle Anlage	en der Benutzerord	lnung, s	ind Besta	andteile des Bet	reuungsvertrages
und müsse	n von den Erziehun	gsberechtigten zur	Kenntn	is genom	ımen werden.	
Hiermit be	estätigen die Erzie	hungsberechtigter	n mit ih	nrer Unt	erschrift. die \	/ereinharung des
	svertrages und die					0
zu haben.					Harrier Berese	, 52111 aa56crane
			1 11			
	uungsvertrag wird		-			0
	ınd Zusatzdokumei				_	
	zwei Monate vor E					
	ernteile bei VÖ od					ı (Außer Anlagen
8,11,13,15,1	6) sind zum Zustan	dekommen des Bet	reuungs	svertrage	en notig.	
Dieser Ver	trag bestätigt die ,	Anmeldung des Ki	ndes ur	nd den g	eplanten Einge	wöhnungsstart in
unserer Ei	nrichtung. Er setz	t zudem die Geb	ührenp [.]	flicht ab	dem Monat	des vereinbarten
Eingewöhr	nungsstartes in Kraf	t und es bedarf nu	n einer	schriftlicl	nen Kündigung	nach §7 (3) dieser
Benutzero	rdnung.					
Ort, Datum			Unterse		iehungsberechtigte	
ori, patum			OHLEISC	.inii.celi elz	ieuangsperecinikre	
Ort, Datum			Lintors		tungsleitung	a n 1000 a 1
ore, bacuiri			OUTEISC	anne chieff	rangsicitui ig	



BITTE, LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH! Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Kinderkrippe oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher*innen/Betreuer*innen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Kinderkrippe oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- 1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
- 2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokkeninfektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
- 3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- 4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm- Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um so genannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, seltener über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften



Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z. B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen- bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zuhause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr.1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zuhause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zuhause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zuhause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Kinderkrippe für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.



Mit der Aufnahme am ersten Kinderkrippentag auszufüllen:

Die Kinderkrippenordnung mit dem Merkblatt "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz(IFSG)" haben wir zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (wie z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurück zu halten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten benachrichtigt.

Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte*r 1
Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte*r 2
Unterschrift Krippenleitung



Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Zur Vorlage in der Kinderkirppe Lottstetter Sprösslinge

Das Kind	
	orname Geburtsdatum
Anschrift	
	mvon mir aufgrund von § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und der dazu nen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.
	en Besuch der Tageseinrichtung für Kinder bestehen, soweit sich nach Durchführung der ennen lässt,
0 1	keine medizinischen Bedenken.
O r	medizinische Bedenken.
} E	Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.
Das Unte	ersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.
Ort, Datu	um Unterschrift und Stempel Arzt/Ärzt*in



Nachweis über die Durchführung einer Impfberatung gemäß \S 34 Abs. 10a IfSG Zur Vorlage in der Kinderkrippe Lottstetter Sprösslinge

§34 IfSG

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Name des Kindes, Geburtsdatum
Die Personensorgeberechtigten des o.g. Kindes wurden von mir ausführlich über einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz beraten.
O Es besteht eine vollständige Masernimmunität/-impfung
O Es besteht die erste Masernschutzimpfung
O Eine Masernschutzimpfung muss erst noch erfolgen
Ort, Datum Unterschrift Ärzt*in/Praxisstempel



Schweigepflichterklärung zur Eingewöhnungs- und Kinderkrippenzeit in der Kinderkrippe Lottstetter Sprösslinge

MilderMippe Lottstetter Sprossilige	
Sie begleiten das Kinddurch die Eingewöhnungs- und Kinderkrippen	als Eltern, Großeltern oder vertraute Personen zeit in unserer Kindertageseinrichtung.
und andere Mitarbeitende beobachten. Diese Ihres Kindes hinaus, Diskretion über alle pe	ren Kinder, deren Eltern, die pädagogischen Fachkräfte e Personen können, auch über die Zeit der Betreuung ersonenbezogenen Daten und Vorkommnisse in der en anderen Eltern und pädagogischen Fachkräften die
Wir bitten Sie daher um die folgende Schweig	epflichterklärung:
Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung Kenntnis gelangen und das Kind nicht betreffe mich außerdem, Dokumentationen und Portfe Kinder gewähren selbst Einblick in ihre Arbeit sonstige Aufzeichnungen von Kindern, perso	n Daten und Vorkommnisse, die mir während meines und auf allen Veranstaltungen der Einrichtung zur en, dauerhaft vertraulich zu behandeln. Ich verpflichte olios anderer Kinder nicht einzusehen, es sei denn, die en. Mir ist bewusst, dass ich keine Fotos, Videos oder onenbezogenen Daten, Mitarbeitern oder Besuchern öffentlichung von personenbezogenen Daten strafbar
Name, Vorname	Name, Vorname
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Anschrift	Anschrift
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift

Hinweis: Bitte beachten Sie auch unabhängig die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der anderen Kinder, Eltern pädagogischen Fachkräfte und Mitarbeitenden unserer Kindertageseinrichtung. Dies betrifft insbesondere das Recht am eigenen Bild, das Recht am gesprochenen Wort, das Recht auf Achtung und Ehre. Bei Verletzung können erhebliche zivil- und strafrechtliche Konsequenzen drohen.



Einverständniserklärung - Abholung durch andere Begleitpersonen

Wir erklären, dass unser Kind	
von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/ur Kinderkrippe Lottstetter Sprösslinge am (einmaliges Datum)	
O oder dauerhaft abgeholt werden kann:	
Name, Vorname, Telefonnummer	
Name, Vorname, Telefonnummer	
Wir bestätigen, dass die abholberechtigte Person volljährig ist Einrichtung, sowie der Wahrung des Rechtes am Bild und Wor diese über das Betretungsverbot bei ansteckenden Krankheite Eingangstüre (einzeln klingeln, niemanden reinlassen) von uns i	rt von uns belehrt wurde. Zudem ist n und dem sicheren Umgang mit der
O wir geben unser Einverständnis, dass ein minderjäh 16 Jahre) als Abholperson eingetragen ist und i Aufsichtsplicht beim Abholen	0 (
Datum, Erziehungsberechtigte*r 1	Datum, Erziehungsberechtigte*r 2
Eingegangen am, Unterschrift Leitung	

Die Unterzeichnung einer dauerhaften Abholberechtigung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Elternteil auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.



Datenschutzrechtliche Information für Eltern und Sorgeberechtigte

Wir haben als Kindertagesstätte unter anderem die Aufgaben,

- ✓ über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder zu entscheiden,
- ✓ die aufgenommenen Kinder entsprechend ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern und
- ✓ bei Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder unsere Angebote am Alter, dem Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation, der ethnischen Herkunft sowie den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder zu orientieren (§ 22 Sozialgesetzbuch VIII).

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, benötigen wir Informationen über Sie, Ihr Kind und Ihre Familie.

Verschiedene Gesetze erlauben es uns oder verpflichten uns dazu, für bestimmte Zwecke Daten von Ihnen, Ihrem Kind oder Ihrer Familie zu erheben, verarbeiten und zu nutzen. Der Betrieb unserer Kindertagesstätte und eine bessere Erfüllung unserer pädagogischen Aufgaben und Angebote erfordert in aller Regel für bestehende oder zusätzliche Zwecke

- ✓ weitere freiwillig gemachte Angaben zu Ihrem Kind, Ihnen oder Ihrer Familie oder
- ✓ die Nutzung vorhandener Daten für andere Zwecke als die, für die sie erhoben wurden.

Dies kann nur mit Ihrer Einwilligung geschehen.

Diese personenbezogenen Daten werden von uns in Akten oder Dateien, sowie passwortgeschützten Onlineprogrammen gespeichert. Dabei achten wir streng darauf, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen Daten haben und, dass die DGSVO eingehalten wird.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes werden nach Abwicklung aller noch anstehenden Aufgaben diese Daten gelöscht bzw. vernichtet. Allenfalls dann, wenn berechtigte oder rechtliche Interessen berücksichtigt werden müssen, werden die Daten länger, aber nur so lange wie erforderlich, aufbewahrt.

Die aktuellen Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) können Sie unserer Homepage entnehmen https://www.lottstetten.de/datenschutz.

Für uns ist es wichtig, dass Sie wissen, was mit Ihren Daten geschieht. Sie haben das Recht auf Auskunft zu den Daten, die zu Ihrer Person oder zu Ihrem Kind gespeicherten wurden. Wir geben Ihnen diese Auskünfte gerne:

✓ Wir informieren Sie in den regelmäßigen Elterngesprächen über die Ergebnisse und Erkenntnisse, Interessen und den Entwicklungsfortschritt Ihres Kindes. Entwicklungsdokumentation können Sie fortlaufend im Portfolioordner Ihres Kindes einsehen.



- ✓ Wenn Informationen an andere Stellen weitergegeben werden sollen, informieren wir Sie umfassend, um welche Daten es geht, wer die Empfänger der Daten sind und welche Entscheidungen anhand der Daten getroffen werden sollen. Zusätzlich holen wir hierfür Ihre schriftliche Einwilligung ein, wenn nicht das Gesetz eine Übermittlung verlangt (Anhang 5).
- ✓ Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie jederzeit die Leitung der Kindertagesstätte darauf ansprechen.

Aus verschiedenen Anlässen heraus werden wir mit der Bitte an Sie herantreten, eine Einwilligungserklärung zu unterzeichnen, die uns die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von bestimmten Daten erlaubt.

- ✓ Die wir im Sinne einer optimalen Betreuung Ihres Kindes für sinnvoll und angebracht halten
- ✓ oder die uns den Betrieb unserer Kindertagesstätte erheblich erleichtert.

So wollen wir die Datenverarbeitung - im Einvernehmen mit Ihnen - auf eine solide Basis stellen, insbesondere dann, wenn für die beabsichtigte Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung nicht unmittelbar eine gesetzliche Vorschrift vorliegt, die dies erlaubt.

Mit der Unterzeichnung der Einwilligungserklärung stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu.

Dabei gilt: Eine abgegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit schriftlich gegenüber der Krippenleitung widerrufen.



Einverständniserklärung

Zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Zur Entwicklungsdokumentation und Planung des Bildungsangebotes der Kinder, führen wir einerseits Notizen sowie Beobachtungsbögen und andererseits Portfolioordner. Beobachtungsbögen werden zu den Elterngesprächen verwendet sowie an Sie persönlich ausgehändigt. Die Portfolioordner stehen Ihnen und Ihrem Kind zur Einsicht zur Verfügung. Sie befinden sich in abschließbaren Schränken des jeweiligen Gruppenraumes. Alle personenbezogenen werden vertraulich behandelt und aufbewahrt. Zur verbildlichten Daten Entwicklungsdokumentation, welche für Kinder im Kleinkindalter sehr wertvoll ist, möchten wir gerne Fotos machen. Wir haben in jeder Gruppe einen Fotoapparat, welchen wir ausschließlich zum Fotografieren verwenden. Diese Fotos möchten wir ausdrucken und in analoger Form:

- 1. in den Portfolioordnern verwenden. Wir fokussieren das Fotografieren des einzelnen Kindes sowie das Abheften im persönlichen Portfolioordner. Es kann aber durchaus vorkommen, dass Ihr Kind auf einem Gemeinschaftsfoto zu erkennen ist und im Portfolioordner eines anderen Kindes abgeheftet wird. Die Portfolioordner werden beim Verlassen der Einrichtung an das jeweilige Kind/dessen Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Wir machen hiermit alle Erziehungsberechtigten darauf aufmerksam die ausgehändigten Portfolioordner nur zum privaten Zweck verwenden zu dürfen.
- 2. in der Einrichtung aushängen um Ihnen Einblick in unseren Alltag geben zu können. Hier achten wir darauf, dass wir keine weiteren personenbezogenen Daten wie den Namen hinzufügen.
- 3. mit Name und Geburtsdatum des Kindes im Gruppenraum aushängen (dies ist der Geburtstagskalender der Kinder.)

Die digitalen Fotos werden regelmäßig gelöscht, nicht verwendete analoge Fotos werden vernichtet.

O Wir sind damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Kinderkrippe Fotos von unserem Kind machen und diese wie beschrieben verwendet werden.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich bei der Fotos in den Portfolioordnern werden nicht vernic	
Wir erklären uns damit einverstanden, dass die Ent regelmäßig beobachtet und schriftlich dokumentie	
Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte*r 1	Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte*r 2



Einwilligungserklärung über die Veröffentlichung von Fotos

Es ist uns ein großes Anliegen den Datenschutz aller Kinder zu wahren, daher weisen wir Sie darauf hin, dass die Veröffentlichung von Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung nach dem Kunsturheberrecht Schadenersatzansprüche auslösen kann.

Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit, möchten wir Berichte über die Kinderkrippe verfassen und anhand von Fotos Einblicke bieten. Diese Fotos werden mit einem unserer Fotoapparate gemacht und in digitaler Form an entsprechende Stelle weitergegeben/per E-Mai versendet.

Wir sind damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (Feste, Ausflüge, Aktionen, Projekte) in folgenden Medien Fotos unseres Kindes veröffentlicht werden:

- O Mitteilungsblatt der Gemeinde Lottstetten
- O Tageszeitung
- O Internet (Bsp. Homepage der Einrichtung oder der Gemeinde)

Hinweis: Zeitungen, aber auch die anderen genannten Druckmedien können eventuell auch im Internet eingesehen und von dort heruntergeladen werden. Auf im Internet veröffentlichte Informationen und Bilder kann weltweit zugegriffen und von jedermann heruntergeladen, gespeichert und mit anderen Daten zusammengeführt werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich kaum mehr daraus entfernen.

Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte*r 1
Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte*r 2



Einverständnis über die Teilnahme an Ausflügen Gerne möchten wir mit den Kindern die Umgebung erkunden. Hierfür benötigen wir Ihre Einverständniserklärung. Wir erklären, dass unser Kind...... an den Ausflügen, Spaziergängen Name, Vorname Geburtsdatum und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden teilnehmen darf. Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte*r 1 Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtiget*r 2 Anlage 13 Kommunikation mit dem Folgekindergarten Lottstetten Sollte ein Übertritt in einen der Lottstetter Kindergärten stattfinden, wäre es sehr sinnvoll und für die Absprache des Übertrittalters von Nöten, wenn sich die Leitung der Kinderkrippe und die Leitung des betreffenden Kindergartens austauschen könnten. Wir sind damit einverstanden, dass sich die Lottstetter Kita-Leitungen der Institutionen meines Kindes O über den Entwicklungsstand meines Kindes austauschen dürfen. Benutzerordnung mit Anhängen und Anlagen weiterreichen Personenbezogene Angaben und Einwilligungserklärungen behalten Ihre Gültigkeit in der Folgeeinrichtung und werden so übertragen, außer es wird bei der Eingewöhnung mit Ihnen etwas Anderes besprochen. Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte*r 1 Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtiget*r 2



Datum, Erziehungsberechtigte*r 2

Anlage 14

Einverständniserklärung zur Wahrung der Gesundheit im Tagesablauf

Dass die Kinder Erste Hilfe bekommen und hier schnell reagiert wird steht außer Frage. Sollte aber nicht klar sein, ob ein Kind Verletzt ist/an Symptomen einer Krankheit leidet, ist es womöglich nötig das Kind genauer anzusehen. Selbstverständlich geht es hier nicht um eine den Ärztinnen und Ärzten obliegende Untersuchung, sondern um das Erfassen einer/s Verletzung/Krankheitsanzeichen im Kleinkindalter, in welchem die Verbalisierung und Lokalisierung von Schmerz und Unwohlsein eingeschränkt stattfindet. Bsp.: Kind stößt sich oder kratzt sich auffällig am Rücken und es ist nötig den Body auszuziehen um nachzusehen. Auch kann es nötig sein beispielsweise die Kopfhaare zur Seite zu streichen, um einen unklaren Juckreiz/Schmerz zu lokalisieren. Alle Mitarbeiter handeln dabei pädagogisch bedacht und nach unserem Sicherheitskonzept, in welches Sie gerne Einsicht bekommen können.

Zudem fordert die Gesundheit der Kinder folgend beschriebene Handlungen im Tagesablauf, wozu wir Ihre Einwilligung brauchen.

Hiermit bestätigen wir als Erziehungsberechtigte, da Sprösslinge während der Betreuung unser/em Kind		
1. bei Verdacht auf Verletzung/Krankheit genauer an	sehen dürfen.	
. am Nachmittag mit einer selbst mitgebrachten Sonnencreme eincremen dürfen. (in der Früh kommen die Kinder bereits eingecremt in die Einrichtung).		
3. bei Verdacht auf Fieber unter den Achseln Fieber r	nessen dürfen.	
4. Insektenstachel umgehend entfernen dürfen.		
5. kleine Sprieße und Dornen (mit einer Pinzette) entfernen dürfen*:		
○ einverstanden	O nicht einverstanden	
6. angesaugte Zecken (mit einer Pinzette) entfernen dürfen*:		
O einverstanden	O nicht einverstanden	
Sollten Sie 6. nicht wünschen, werden Erziehungsberechtigte und anschließend der Notfallkontakt zur selbständigen Entfernung oder Entfernung durch einen Arzt/eine Ärztin kontaktiert. Wichtig zu wissen ist, dass eine Zecke schnellstmöglich (innerhalb 20 Minuten) entfernt werden sollte um eine Infektionswahrscheinlichkeit klein zu halten. Ein Zeckenbiss ist nach dem Entfernen immer gut zu beobachten. Selbstverständlich werden Sie beim Abholen über die Entfernung einer Zecke informiert. Es ist möglich, dass beim Entfernen der Kopf der Zecke in der Haut bleibt. Trotzdem ist einer Infektionswahrscheinlichkeit entgegengewirkt. * Zu Punkt 5. und 6. ist Voraussetzung, dass sich das anwesende Personal die Aufgabe zutraut. Es besteht keine Verpflichtung.		

Datum, Erziehungsberechtigte*r 1



Anlage 15 SEPA-Lastschriftmandat

Gemeinde Lottstetten Rathausplatz 1 79807 Lottstetten Gläubiger-Identifikationsnummer DE46ZZZ00000105259

Ich ermächtige die Gemeinde Lottstetten widerruflich Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bankdaten des Zahlungsempfängers (Gemeinde Lottstetten)

Name und Bankdaten des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber*in):

Konto: 2 35 07 Konto: 660 20 64 BLZ: 684 922 00 BLZ: 684 522 90

IBAN: DE58 6849 2200 0000 0235 07 IBAN: DE34 6845 2290 0006 6020 64

BiC: GENODE61WT1 BiC: SKHRDE6WXXX

Ort, Datum Unterschrift des/der Kontoinhaber*in

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
Land, PLZ, Ort
IBAN (max. 35 Stellen)
BIC (8 oder 11 Stellen)
 Kinderkrippengebühren
Buchungszeichen
von der Gemeinde auszufüllen - Mandatsreferenz



SEPA-Lastschriftmandat

Gemeinde Lottstetten Rathausplatz 1 79807 Lottstetten Gläubiger-Identifikationsnummer DE46ZZZ00000105259

Ich ermächtige die Gemeinde Lottstetten widerruflich Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bankdaten des Zahlungsempfängers (Gemeinde Lottstetten)

Name und Bankdaten des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber*in):

Konto: 2 35 07 Konto: 660 20 64 BLZ: 684 922 00 BLZ: 684 522 90

IBAN: DE58 6849 2200 0000 0235 07 IBAN: DE34 6845 2290 0006 6020 64

BiC: GENODE61WT1 BiC: SKHRDE6WXXX

Ort, Datum Unterschrift des/der Kontoinhaber*in

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
Land, PLZ, Ort
IBAN (max. 35 Stellen)
BIC (8 oder 11 Stellen)
 Essensgebühren
Buchungszeichen
von der Gemeinde auszufüllen - Mandatsreferenz



Arbeitgeberbescheinigung

Dieses Formular ist von allen Erzie	ehungsberechtig	ten auszufüllen.			
Sollten sich Arbeitszeiten verände	ern, ist dieses Fo	rmular erneut aba	zugeben.		
Bitte Schichtarbeit und Arbeitsze	iten (auch bei Se	lbständigkeit ode	er Ausbildung) genau angeben.		
Name des zu betreuenden Kinde	S	Name Erziehung	gsberechtigte*r/Arbeitnehmer*in		
Arbeitgeber*in/Ausbildungsplatz:					
	Arbeitszeiten V	ormittag	Arbeitszeiten Nachmittag		
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					
Hiermit bestätigt der/die Arbeitge diesen Arbeitszeiten im aktiven A stattfind	rbeitsverhältnis		te Erziehungsberechtigte zu eruflicher Wiedereinstieg ab dem		
Oct Debugg Helenstein	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				
Ort, Datum, Unterschrift Arbeitge	eber*in				



Ärztliche Bescheinigung bei Allergien und Unverträglichkeiten Vor- und Nachname des Kindes: Geburtsdatum des Kindes: Folgende Allergie liegt vor: Folgendes Vorgehen muss im Allergiefall von der Kita befolgt werden: Erhöhtes Anaphylaxie-Risiko Notfall-Set inklusive Adrenalin-Autoinjektor und Therapieanweisung (Anaphylaxie-Pass/Notfallplan und Ermächtigungsbescheinigung) müssen in der Kindertagesbetreuung vorliegen: o Ja o Nein Eine Anaphylaxieschulung in der Kindertagesbetreuung wird empfohlen: o Ja o Nein Die Vorgaben gelten für: o 1 Jahr o Gesamte Zeit in der Kindertageseinrichtung o Andere Zeitanagabe: Datum, Unterschrift Ärztin/Arzt



Vorgehen bei medizinischen Vorfällen und chronischen Erkrankungen Bitte von Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin ausfüllen lassen.

Vor- und Nachname des Kindes:		
Geburtsdatum des Kindes:		
Folgende medizinische Beschwerden/Sympto	ome/Erkrankungen liegen vor (Diagnose):	
Folgendes Vorgehen muss (bei Eintreten der	Beschwerden/Symptome) in der Kita befolgt werden:	
Die Vorgaben gelten für:		
 o 1 Jahr o Gesamte Zeit in der Kindertageseinric o Andere Zeitanagabe: 	htung	
Datum:	Jnterschrift Ärztin/Arzt:	
Weitere gewünschte Vorgehensweise (bei Eltern:	Eintritt der Beschwerden/Symptome), vonseiten der	
Datum: Unterschrift beider Erziehur	ngsberechtigten:	
Hinweis zum Datenschutz: Die Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach		

Artikel 13 DS-GVO können Sie unserer Homepage entnehmen https://www.lottstetten.de/datenschutz



Bestätigung der Arztpraxis

Anhang 4

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Einverständniserklärung zur Verabreichung von Medikamenten Medikamente werden in der Kindertagesbetreuung nur verabreicht, wenn dies zwingend erforderlich und nicht zu Hause möglich ist. Lassen Sie dieses Formular bitte von Ihrem Kinderarzt unterschreiben. Hiermit bestätigen wir...... dass unserem Kind, Erziehungsberechtigte (Name, Geburtsdatum:)......folgendes Medikament durch die Mitarbeiter*innen der Kinderkrippe Lottstetter Sprösslinge verabreicht werden darf: Name des Medikamentes..... Dosierung..... Gabe/Uhrzeit..... Dauer der Einnahme..... Sonstiges.....



Schweigepflichtentbindung zur Kommunikation mit medizinischen, therapeutischen oder sonstigen Institutionen

Um eine optimale Förderung und Betreuung der Kinder zu erreichen, ist es in manchen Fällen sinnvoll, dass sich die pädagogischen Fachkräfte mit Fachleuten, die Ihr Kind außerhalb unserer Einrichtung betreuen austauschen.

Vor- und Nachname des Kindes:	
Geburtsdatum des Kindes:	
Hiermit erteilen wir (Erziehungsberechtigte d Kind zwischen folgenden Personen und Them	des Kindes) die Schweigepflichtentbindung für unser nen:
Fachkraft der Kinderkrippe Lottstetter Sprössl	linge:
Fachperson aus einer externen Institution:	
Themen des eingewilligten Austausches:	
Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit mi wiederrufen werden.	ündlich oder schriftlich bei der Leitung der Kinderkrippe
Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigt	te*r 1
Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigt	
Unterschrift Krippenleitung	